

der Reko und den Vertretern der Reichsministerien in Wiesbaden zum Jahresende 1934 waren letztlich an der Unvereinbarkeit beider Standpunkte (Reko: Wahlrecht zwischen Pensionierung und Anstellung, Gleichstellung aller Beamtenkategorien und Garantierung ihrer Pensionen bei Auswanderung ins Ausland¹⁶) gescheitert, wobei die deutsche Seite insofern ihren Standpunkt gerechtfertigt sah, als der Völkerbund die hochgesteckten Ziele der Reko kaum ganz gebilligt hätte. Die deutschen Vorstellungen, wie sie im Entwurf vom 29. Januar 1935 für ein Beamtenabkommen¹⁷ enthalten sind, kamen fast gänzlich in der sogenannten "Freiburger Beamtenabrede" vom 31. Januar 1935¹⁸ zwischen Reichsregierung und Reko zum Tragen; hierin verpflichtete sich das Reich zwar grundsätzlich zur Übernahme der saarländischen Beamten deutscher Staatsangehörigkeit, behielt sich jedoch für Einzelfälle ein befristetes Ablehnungsrecht vor. Den nicht übernommenen Beamten wurden Versorgungsbezüge oder Abfindungsbeträge zugebilligt¹⁹. Allerdings wurden den Beamten die Sondervereinbarungen in dem Schreiben des Reichsministers des Auswärtigen, Freiherrn von Neurath, bezüglich der Ausnahmen bei der Umstellung der Schuldverhältnisse aus der Zeit vor dem 1. März nicht zugestanden²⁰.

Am 8. Februar 1935 erfolgte dann die Zustimmung des Ratsausschusses zu der am 31. Januar zwischen der Reko und der Deutschen Regierung in Saarbrücken und Berlin ausgehandelten Regelung zur Sicherstellung der Rechte der Beamten der Reko des Saargebietes²¹, wobei für die Reko auch zu diesem Zeitpunkt weiterhin der Rat des Völkerbundes die entsprechende Rechtsgrundlage lieferte. Bezüglich der Beamtenpensionen gab die Deutsche Regierung durch H.F. Berger dem Rat am

¹⁶ Ebd. S. 1.698.

¹⁷ Entwurf v. 29.1.1935. AA...betr. Beamtenfragen des Saargebiets, Bd. 27.

¹⁸ RGBl. 1935 II, S. 53 u. Reichsbesoldungsbl. 1935, Nr. 3, S. 11-14. Vgl. auch F. Jacoby, Herrschaftsübernahme, S. 168. Wochen vor der Rückgliederung hatte die Reko aufgr. d. §1 Abs. 2, Satz 2 und des Abs. 4, Satz 1 der Beamtenabrede vom 31.1.1935 auch Lehrer mit Wirkung vom 1.3.1935 in den Ruhestand versetzt. LA Saarbrücken, Best. LRA Saarbrücken, Nr.V-S 16. Versetzungen von Lehrpersonen in den Ruhestand aufgr. d. §1 der VO über die Rechtsverhältnisse der Beamten des Saarlandes v. 22.2.1935: Ebd.

¹⁹ Vgl. C. Groten, Das Beamtenrecht im Saarland, in: Reichsverwaltungsblatt, Bd. 56, 1935, S. 889ff.

²⁰ RGBl. 1935 II, S. 131f. SDN JO 16, 1935, S. 461. u. S. 480f.

²¹ Gesetz über die Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Reko des Saargebietes über Beamtenfragen v. 8.2.1935: RGBl. 1935 II, S. 63 u. Reichsbesoldungsblatt 1935, Nr. 3, S. 11-14. Für die Reko: Koßmann und Béquer; für die Deutsche Regierung: Förster. Amtsblatt der Reko 1935, Nr. 103, S. 58ff. Entschließung angenommen vor dem Ratsausschuß am 8.2.1935: SDN JO 16, 1935, S. 464 in Verbindung mit S. 484-487. Zur Rechtslage der Beamten s. auch die "Aufzeichnung über das Ergebnis der am 8.2.1935 ... im Reichsinnenministerium abgehaltenen Besprechung über die gesetzgeberischen Maßnahmen, die zur Übernahme der deutschen Verwaltung im Saarland erforderlich sind. BA Koblenz, Best. R 2, Nr. 12.236, Bl. 108 ff. Vgl. S.L.Z. Nr. 42 v. 12.2.1935: "Die Regelung der Beamtenverhältnisse im Saargebiet". Zur Vorgeschichte vgl. den Entwurf eines Abkommens für Saarbeamte mit der Reko des Saargebietes im Schr. des Staatsmin. d. Fin. v. 28.12.1934 und die "Sicherstellung der Rechte der Beamten der Reko des Saargebietes" durch die deutsche Regierung und der Reko (o.D.) sowie die ferneren Einsprüche der Reko mit Vertragstext v. 22.1.1935.